



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 2.245 RRB 1884/1542**
Titel **Winterthur nachträgl. Genehmigung v. Bau- & Niveaulinien.**
Datum 16.08.1884
P. 512; 512/1–512/3

[p. 512] Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet: [Siehe Beilage]. //

[p. 512/1] *Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Mit Eingabe vom 5. August sandte das Stadtbauamt Winterthur die Bau- & Niveaupläne von 8 Straßen in Tößfeld zur Genehmigung, welche sämtlich schon vor mehr als einem Jahrzehnt publiziert worden seien, ohne daß dagegen eine Einsprache erfolgt sei. Es sind dies folgende Straßen resp. Strecken derselben:

N ^o	Name der Straßen.	Endpunkte der Strecken.	Datum der Festsetzung durch den Stadtrath	Länge der Strecken	Straßenbreite	Distanz der Baulinien von den Straßengrenzen	Distanz der Baulinien von einander	Maximalsteigung	Minimalsteigung
1.	Zürcherstraße	Jägerstraße bis Grenze Töß	26. IV. 71	480 ^m	10.4 ^m	4.5 ^m	19.4 ^m	7‰	5‰
2.	Agnesstraße	“ “ “ “	15. III. 73	510 ^m	9.6	5.4	20.4	5	0,3
3.	Tößfeldstraße	Ob. Brigger- bis Grenzstraße	31. V. 73	464 ^m	7.2	5.4	18.–	5	3
4.	Jägerstraße	Zürcherstraße bis Tößfeldstraße	23. XI. 71	301 ^m	8.4	4.5	17.4	4	3
5.	Obere Briggerstraße	“ “ “	15. III. 73	329 ^m	7.2	4.5	16.2	7	7
6.	Untere Briggerstraße	“ “ “	15. III. 73	351 ^m	7.2	4.5	16.2	11	6
7.	Wasserfurrstraße	“ “ “	15. III. 73	360 ^m	7.0	4.5	16.2	10	8
8.	Grenzstraße	“ “ “	15. III. 73	737 ^m	7.2	5.–	16.2	9	8

Wie aus der Zusammenstellung hervorgeht, wurde bei den beiden Parallelstraßen zur Zürcherstraße als Distanz der Baulinien von den Straßengrenzen 5.4^m angenommen, während diese Distanz bei der Zürcherstraße selbst nur 4.5^m beträgt. Dagegen ist allerdings bei der

* Wechsel der Schreiberhand.

Zürcherstraße die Straßenbreite selbst beträchtlicher. Bei den Querstraßen beträgt die erwähnte Distanz 4.5^m mit Ausnahme der Grenzstraße, wo dieselbe 5.0^m beträgt.

Die Steigungen sind sehr minim & sind namentlich // [p. 512/2] zwischen je zwei Querstraßen ernstent [*recte: existent*].

An der Zürcher-, Agnes-, Jäger-, Untern Brigger-, Wasserfurri- & Grenzstraße sind bereits Häuserreihen auf den Baulinien erstellt.

Abweichungen von den Baulinien kommen vor bei drei Gebäuden an der Zürcherstraße, und zwar steht eines derselben nicht nur von der Baulinie der Zürcher- sondern auch von derjenigen der Grenzstraße zurück.

Im Allgemeinen ist gegen Genehmigung der vorgelegten Pläne nichts einzuwenden, dagegen dürfte der Stadtrath Winterthur eingeladen werden in Zukunft die Genehmigung für die von ihm festgesetzten Baulinien rechtzeitig einzuholen, als es im vorliegenden Falle geschehen ist.

Der Regierungsrath
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Die vom Stadtrath Winterthur vorgelegten Bau- & Niveaupläne folgender Straßen, resp. Straßenstrecken im Tößfeldquartier werden genehmigt:

1. der Zürcherstraße von der Jägerstraße bis zur Gemeindsgrenze Töß;
2. der Aargauerstraße für dieselbe Strecke;
3. der Tößfeldstraße von der obern Briggerstraße bis zur Grenzstraße; // [p. 512/3]
4. der Jägerstraße,
5. der obern Briggerstraße
6. " untern do.
7. der Wasserfurristraße
8. der Grenzstraße

von der Zürcherstraße bis zur Tößfeldstraße.

II. Der Stadtrath Winterthur wird eingeladen, in Zukunft die Pläne der festgesetzten Baulinien rechtzeitig zur Genehmigung einzusenden.

III. Mittheilung an denselben unter Rücksendung eines genehmigten Plandoppels & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung des andern Plandoppels & der übrigen Akten. //

[Transkript: mls/17.03.2016]